



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0336/2025		Datum: 12.06.2025	
Dezernat 1			
Verfasser:	01-Büro des Oberbürgermeisters / Zentrale Angelegenheiten	Az.:	
Betreff:			
Wahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Stadt Koblenz in den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung der Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH			
Gremienweg:			
26.06.2025	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE abgesetzt geändert

Beschlusstwurf:

Der Stadtrat wählt im Wege offener Abstimmung

1. gem. § 13 Abs. 3 lit. (c) des Gesellschaftsvertrages in den Aufsichtsrat der Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH

1.1 Auf Vorschlag CDU-Ratsfraktion

als ordentliches Mitglied

als stellvertretendes Mitglied

Rm Ernst Knopp

Rm Stephan Otto

1.2 Auf Vorschlag der Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

als ordentliches Mitglied

als stellvertretendes Mitglied

2. in die Gesellschafterversammlung der Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH

2.1 Auf Vorschlag CDU-Ratsfraktion

als ordentliches Mitglied

als stellvertretendes Mitglied

ggfs. sowie (Einigung für ein Restmandat zwischen CDU und FW)

- | | | |
|-----|--|--------------------------------|
| 2.2 | Auf Vorschlag der Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | |
| | als ordentliches Mitglied | als stellvertretendes Mitglied |
| | _____ | _____ |
| 2.3 | Auf Vorschlag der SPD-Ratsfraktion | |
| | als ordentliches Mitglied | als stellvertretendes Mitglied |
| | Rm Marion Lipinski-Naumann | Rm Thorsten Schneider |
| 2.4 | Auf Vorschlag der AfD-Ratsfraktion | |
| | als ordentliches Mitglied | als stellvertretendes Mitglied |
| | Rm Fabian Geissler | Rm Isabel Michel |
- ggfs. (Einigung für ein Restmandat zwischen CDU und FW)
- | | | |
|-----|-----------------------------------|--------------------------------|
| 2.5 | Auf Vorschlag der FW-Ratsfraktion | |
| | als ordentliches Mitglied | als stellvertretendes Mitglied |
| | _____ | _____ |

Begründung:

Zu 1. – Aufsichtsrat

Sobald die gem. BV/0314/2025 beschlossene Neufassung des Gesellschaftsvertrages der GKM gGmbH durch die Gesellschafterversammlung umgesetzt worden ist, wird die GKM gGmbH über einen Aufsichtsrat verfügen, der sich aus neun Mitgliedern zusammensetzt.

Diese sind:

- a) für die Stadt Koblenz als geborenes Mitglied der Oberbürgermeister der Stadt Koblenz, bzw. an dessen Stelle der mit eigenem Geschäftsbereich bestellte Beigeordnete der Stadt Koblenz, soweit die Gesellschaft in dessen Zuständigkeit fällt (nachfolgend: „geborenes Aufsichtsratsmitglied der Stadt“).
- b) für den Landkreis Mayen-Koblenz als geborenes Mitglied der Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz bzw. an dessen Stelle der mit eigenem Geschäftsbereich bestellte Beigeordnete des Landkreises, soweit das Gemeinschaftsunternehmen in dessen Zuständigkeit fällt (nachfolgend: „geborenes Aufsichtsratsmitglied des Landkreises“).
- c) je zwei vom Stadtrat der Stadt Koblenz sowie vom Kreistags des Landkreises Mayen-Koblenz zu wählende Vertreter und deren Stellvertreter

- d) darüber hinaus stehen der Stadt Koblenz und dem Landkreis Mayen-Koblenz gemeinsam das Recht zur Bestellung dreier weiterer Mitglieder in den Aufsichtsrat zu. Die Bestellung erfolgt durch gemeinsame Benennung durch Stadt- und Kreisverwaltung.
- e) zwei aus der Mitte der Arbeitnehmervertretungen entsandten Mitglieder

Zu 2. – Gesellschafterversammlung

Nach Wirksamwerden der v.g. Neufassung des Gesellschaftsvertrages wird die Stadt Koblenz gem. § 7 Abs. 2 Buchst. a) durch:

- a) den Oberbürgermeister bzw. den mit eigenem Geschäftsbereich bestellten Beigeordneten der Stadt, soweit das Gemeinschaftsklinikum in dessen Zuständigkeitsbereich fällt und
- b) fünf vom Stadtrat gewählte Vertreterinnen bzw. Vertreter der Stadt und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter

vertreten.

Die Mitglieder bleiben gemäß § 7 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages bis zur Benennung von Nachfolgern im Amt.

Nach § 40 Abs. 5, 2. Halbsatz GemO sind Wahlen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung mit Stimmzettel durchzuführen. Der Stadtrat kann jedoch abweichend von dem vorgenannten Grundsatz der geheimen Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültigen Stimmen beschließen, dass eine offene Abstimmung erfolgt.